

sich aufnehmen und ihm helfen. Mehrere Jugendliche versuchten daraufhin, den Jugendwerkhof bei Nacht zu verlassen.

Die dritte Begehungsweise, die *Hilfeleistung*, zeigt das folgende Beispiel:

Aus einem Jugendwerkhof sind des öfteren Jugendliche entwichen. Bei der Aufklärung der Gründe und Umstände stellte sich unter anderem heraus, daß die Jugendlichen sich stets ein bis zwei Tage bei einem Bürger aufhielten, der für sie eine „Anlaufstelle“ war. Er kann nach § 143 StGB in Verbindung mit § 43 und § 63 StGB zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verurteilt werden.

Verleitung zu asozialer Lebensweise

Paragraph 145 StGB schützt die soziale Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen vor negativen Einwirkungen Dritter, die nicht Erzieher des Minderjährigen sind. Dabei wird von der generellen Verantwortung ausgegangen, die der Erwachsene auf Grund seiner sozialen Reife und Lebenserfahrung gegenüber Minderjährigen hat. Der Täterkreis ist also auf *Erwachsene* begrenzt.

Der Tatbestand erfaßt als Begehungsweisen — die *Verleitung* zur asozialen Lebensweise, — die *Aufforderung* zur Begehung von Strafrechtsverletzungen.

Derartige Einwirkungen insbesondere auf die Psyche des Kindes oder Jugendlichen gefährden stets die geistige und sittliche Entwicklung eines Minderjährigen, so daß der besondere Nachweis einer solchen Wirkung nicht erforderlich ist. Paragraph 145 StGB wurde als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet.

Das *Verleiten zu asozialer Lebensweise* - die Hauptform einer negativen Einwirkung, die der Bestimmung auch den Namen gegeben hat - ist eine solche nach Intensität und Dauer bewußte *aktive und unmittelbare Einflußnahme* auf die Psyche oder auch auf die Lebensführung und die Lebensgestaltung des Minderjährigen, die objektiv geeignet ist, bei ihm die nachstehenden Wirkungen herbeizuführen:

a) Gefahr einer solchen sich verfestigenden Lebensweise, die ehrliche Arbeit und dauerhafte Arbeitsbeziehungen oder die Anstrengungen des Lernens und der Ausbildung scheut, und von dem Bestreben begleitet ist, auf Kosten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder unter Verletzung rechtlicher oder moralischer Normen sich ein arbeits- und müheloses Einkommen zu verschaffen

b) Süchtigkeit, insbesondere also Alkoholismus bzw. Alkoholmißbrauch

c) Tendenz zu kriminellen Verhalten.

Eine asoziale Lebensweise selbst kann sich insbesondere in folgenden Formen zeigen: Prostitution (und zwar männliche und weibliche), Vagabundieren, dauernder grundloser Wechsel des Arbeitsplatzes, hartnäckige Schulbummelei, Verwahrlosung in der körperlichen und in der Wohnhygiene.

Zur Erfüllung des Tatbestandes ist nicht erforderlich, daß der erwachsene Täter zu allen oder mehreren Formen der asozialen Lebensweise verleitet hat. Es genügt auch das Verleiten zu einem Anfangsstadium asozialer Lebensweise. Bei dem Minderjährigen muß *auf Grund des Verleitens* eine solche Entwicklung begonnen haben, die immer mehr vom gesellschaftsgemäßigen Verhalten abweicht, so daß eine *reale Gefahr* für die weitere soziale Entwicklung des Minderjährigen gegeben ist.

Verleiten ist somit mehr als eine einmalige mündliche Aufforderung etwa dergestalt, der Arbeit fernzubleiben. Es kann auch darin bestehen, daß der Minderjährige bewußt in eine solche Umgebung (Milieu) gebracht oder mitgenommen wird, die auf ihn deformierend wirken kann.¹²⁾

Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen und die Verleitung zum Alkoholmißbrauch

Die Bestimmungen über den strafrechtlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Schund- und Schmutzerzeugnissen und vor Alkoholmißbrauch (§ 146 und § 147 StGB) stehen in enger Verbindung mit der KJSchVO.

Wie bereits im Lehrbuch Allgemeiner Teil (Kap. 8) hervorgehoben wurde, ist Jugendkriminalität oder soziale Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen unter anderem auch das Ergebnis moralisch deformierender Wirkungen, die von Schund- und Schmutzerzeugnissen oder von Alkoholmißbrauch ausgehen. Auch wenn im Einzelfall keine unmittelbare Beziehung zwischen derartigen äußeren Einflüssen und dem vom Minderjährigen gezeigten asozialen Verhalten zu bestehen braucht oder sich nicht nachweisen läßt, ist dennoch im Interesse des umfassenden Schutzes an die stets mögliche destruktive Wirkung zu denken, die derartige Einwirkungen auf die Psyche

12 Vgl. „OG-Urteil vom 24. 7. 1973“, Neue Justiz, 17/1973, S. 516.